



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juni 2015

Nummer 24

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 153 Anerkennung einer Stiftung (Prof. Dr. Klaus Thiemann-Stiftung) S. 217
- 154 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Carsten Mertens) S. 217
- 155 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralf Rosocha) S. 218
- 156 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Spitzer) S. 218
- 157 Antrag der Firma M. Zietzschmann GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 218
- 158 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gb Implantat-Technologie GmbH in Essen S. 219
- 159 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich S. 219

160 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich S. 220

161 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Makrolon-Betriebes im CHEM-PARK Krefeld-Uerdingen S. 220

162 Offenlage der Antragsunterlagen für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein „Mehrum 3 – Bereich Götterswickerhamm, Rhein-km. ca. 799,2 bis 801,0, rechtes Ufer S. 221

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 5. Sitzung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr S. 223

164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013 S. 224

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153 Anerkennung einer Stiftung (Prof. Dr. Klaus Thiemann-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1764

Düsseldorf, den 27. Mai 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Prof. Dr. Klaus Thiemann-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.04.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 217

154 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Carsten Mertens)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 15

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Mit Wirkung vom 01.07.2015 wird Herr Carsten Mertens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 15. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Duissern, Meiderich sowie Oberhausen-Alstaden) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 217

155 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralf Rosocha)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 23

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Mit Wirkung vom 01.07.2015 wird Herr Ralf Rosocha für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 23. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Teile der Neusser Innenstadt, des Hafengebiets, des Gnadentals und der Neusser Furth) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 218

156 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Spitzer)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 9

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Mit Wirkung vom 01.08.2015 wird Herr Daniel Spitzer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 9. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Ortsteil Lürrip) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 218

157 Antrag der Firma M. Zietzschmann GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0253811-0000-1128

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Die Firma M. Zietzschmann GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 26.03.2013, zuletzt ergänzt am 14.04.2015, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von staubenden Gütern und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Heerdterbuschstraße 14 in 41460 Neuss beantragt. Antragsgegenstand ist u.a.

- die Errichtung und der Betrieb einer Spänebox zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten mit Anhaftungen innerhalb der bestehenden Halle
- die Errichtung und der Betrieb eines hafenseitigen Abschnittes zum Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und nicht gefährlichen Abfällen mittels Kran
- der Umschlag und die zeitweilige überdachte Lagerung von Produkten und nicht gefährlichen Abfällen
- der Betrieb einer mobilen Schüttlade mit Verladeschnecke und Aufgabebalg
- die Erweiterung der Betriebszeiten

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 218

158 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gb Implantat-Technologie GmbH in Essen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0023/15/3.8.2

Düsseldorf, den 27. Mai 2015

Die Firma Gb Implantat-Technologie GmbH, Harkortstraße 65 in 45145 Essen hat mit Datum vom 16.02.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gieß- und Schmelzanlage für Nichteisenmetalle gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

die Erhöhung der Verarbeitungsmenge an Flüssigmetall von 50 Tonnen je Jahr auf maximal 250 Tonnen je Jahr bei einer Tageshöchstmenge von 6 Tonnen Flüssigmetall zur Erzeugung von Kobalt-Basislegierungen.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Harkortstraße 65 in 45145 Essen verwirklicht werden.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 219

159 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0041/14/4.1.4

Düsseldorf, den 27. Mai 2015

Antrag der Kao Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage)

Die Kao Chemicals GmbH hat mit Datum vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 30.04.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) auf dem Betriebsgelände Kupferstraße 1 in 46446 Emmerich gestellt.

Für die unverändert direkte Ableitung der Abluft der PCE-Anlage in die Atmosphäre sollen die Emissionsbegrenzungen von Massenkonzentrations- in Massenstrombegrenzungen geändert und der Intervall für wiederkehrende Emissionsmessungen auf fünf Jahre verlängert werden. Des Weiteren soll die Abluft der bestehenden PCE-Anlage alternativ zur direkten Ableitung in die Atmosphäre der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) der benachbarten Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAPI-Anlage) zur Verbrennung zugeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, einen neuen Abluftventilator sowie zugehörige Rohrleitungen zu errichten und zu betreiben. Außerdem wurde zur Flexibilisierung der Produktlagerung beantragt, die explizite Zuordnung nur eines Produktes zu einem Tank aufzuheben, so dass die verschiedenen Produkte zukünftig in allen Tanks gelagert werden können. Ferner sollen im Prozessschritt der Polymerisation ein Lösungsvermittler eingesetzt und nach § 15 BImSchG angezeigte Änderungen eingebunden werden.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 219

160 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0042/14/4.1.4

Düsseldorf, den 27. Mai 2015

Antrag der Kao Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage)

Die Kao Chemicals GmbH hat mit Datum vom 16.05.2014, zuletzt ergänzt am 30.04.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung tertiärer Amine (TAP-Anlage) auf dem Betriebsgelände Kupferstraße 1 in 46446 Emmerich gestellt.

Die bestehende TAP-Anlage soll durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 43.000 t/a tertiäre Amine geändert werden. Die Steigerung der Kapazität um etwa 53 % wird mittels Prozessoptimierung bzw. Verkürzung der Produktionszeiten erreicht. Ferner wird die Produktherstellung in den beiden Teilanlagen TAP1 und TAP2 sowie die Rohstoff- und Produktlagerung flexibilisiert. Des Weiteren wurde beantragt, die Abluft aus der benachbarten Anlage zur Herstellung von Polycarboxylatether (PCE-Anlage) in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) der TAP1-Anlage mit zu verbrennen. Der Abgasvolumenstrom der TNV wird dadurch um rund 15 % erhöht. Die Emissionsbegrenzungen der TNV werden weiterhin eingehalten. Des Weiteren wurden

für die TNV 1 und 2 der TAP-Anlage Änderungen hinsichtlich des Emissionsparameterumfangs und der Emissionsüberwachung und die Einbindung nach § 15 BImSchG angezeigter Änderungen beantragt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 220

161 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Makrolon-Betriebes im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0153/11/0401H1

Düsseldorf, den 27. Mai 2015

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Makrolon-Betriebes Gebäude N 175 im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

Die Bayer MaterialScience AG in 51369 Leverkusen hat mit Datum vom 11.11.2011 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Makrolon-Betriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Zusammenfassung aller bisherigen Betriebseinheiten in eine Betriebseinheit, die Aktualisierung aller Verfahrensfließbilder und Aufstellungspläne, die Vereinheitlichung der Verfahrensweisen, die Herausnahme bzw. Abänderung der nicht umgesetzten Maßnahmen aus der letzten Genehmigung (Az.: 56.8851.4.1-4243 vom 15.11.2000), die Einarbeitung aller seit 17.11.1997 mit Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG durchgeführten Änderungen, die Einarbeitung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Sicherheits- und Explosionsschutzbetrachtungen, die Änderung der Nomenklatur der Abluftquellen, die Zusammenfassung gleichartiger Abfallströme und Änderung der Nomenklatur der Abfallströme sowie die Montage, Installation und zum Betrieb einer Entladestation für Ethylpiperidin mit einer Förderleistung von 20 m³/h.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 220

162 Offenlage der Antragsunterlagen für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein „Mehrum 3 – Bereich Götterswickerhamm, Rhein-km. ca. 799,2 bis 801,0, rechtes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.05 -Mehrum 3

Düsseldorf, den 29. Mai 2015

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Deichsanierungsmaßnahme am Rhein „Mehrum 3 - Bereich Götterswickerhamm, Rhein-km. ca. 799,2 bis 801,0, rechtes Ufer“

hier: Anhörung

Der Deichverband Mehrum hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches im Bereich Götterswickerhamm zwischen Rheinstrom-km rd. **799,2 und 801,0, rechtes Ufer** gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **08.06.2015 bis 07.07.2015 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Voerde, **Planungsamt, Raum 232**, während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 21.07.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.05 -Mehrum 3**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;

- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 29.05.2015

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.01.05 Mehrum 3-

Im Auftrag
gez. Haarmann

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

163 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 5. Sitzung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 19. Juni 2015 – 11:00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128
Essen**

statt.

Tagesordnung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen

- 1.1 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2015
- 1.2 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik - Kulturregion Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung weiterer Projekte für das Haushaltsjahr 2015
- 1.3 Information über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle; hier: Kenntnisnahme
- 1.4 Beanstandung der Wahl in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik, hier: Schreiben an die Bezirksregierungen vom 07.04.2015, 13.05.2015 und Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.05.2015

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

- 1.5 Entwurf des Regionalplans Düsseldorf
Hier: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR
- 1.6 Steinkohlekraftwerk Datteln 4, Genehmigungsverfahren
Hier: Stellungnahme zur Antragstellung

- 1.7 Verhältnis RFNP zum Regionalplan Ruhr/ § 39 LPIG
Hier: Erneute gemeinsame Stellungnahme RVR und RFNP-Städte
- 1.8 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen – und zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (IKEA)
- 1.9 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg
- 1.10 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB – Bekanntmachung und Niederlegung –
- 1.11 Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort Herne
Hier: Raumordnerische Beurteilung
- 1.12 Raumordnungsverfahren für die geplante Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne der Open Grid Europe GmbH
Hier: Raumordnerische Beurteilung
- 1.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Verwaltungsvorlagen
- 2.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- 2.2.1 Angelegenheiten der Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010
- Bestellung von Organen in den Verwaltungsrat
- 2.2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften

hier: Dringlichkeitsentscheidung Wechsel in der Verbandsversammlung EKOCity

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 2.3 ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen 2014 - Ergebnisband
- 2.4 Regionale ZukunftsLAND 2016 - WALDBand
Hier: Sachstand
- 2.5 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Entwurf des Endberichts 'Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr'
- 2.6 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.7 Verlängerungen von Erlaubniserteilungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum Februar 2015 bis April 2015

Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

- 2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Mattlerbusch GmbH - Wirtschaftliche Situation 2015/2016 / Sonderzuschuss der Gesellschafter
- 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitzentrum Kemnade GmbH - Unabweisbare Maßnahmen
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.11 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Wechsel in der Betriebsleitung

- 2.12 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014

Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss

- 2.13 Theaternetzwerk "RuhrBühnen"
- 2.14 Förderung der freien Kulturszene

Vorlagen aus dem Umweltausschuss

- 2.15 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr / Regionaler Diskurs
Hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben des Beirats

- 2.16 Sachstand Nachfolgeprogramm ÖPEL und Trägerschaftsvertrag Emscher Landschaftspark

- 2.17 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022

- 2.17.1 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022

hier: Antrag der Fraktion Die Linke. vom 26.05.2015

- 2.18 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Repowering der Windkraftanlage auf der Halde Hoppenbruch

- 2.19 Anfragen und Mitteilungen

Schreiben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Bundesteilhabegesetz vom 22.04.2015

Essen, den 29.05.2015



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 223

164 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 20.03.2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule -

bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab und wird festgestellt.

2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt."

Anlagen:

- Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 13.04.2015
- Bilanz zum 31.12.2013
- Gewinn- und Verlustrechnung 2013
- Anhang zum Jahresabschluss 2013

Solingen, den 22. Mai 2015

Der Vorstandsvorsteher

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 106, 107 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„Ein nach § 10 EigVO vorgeschriebenes Risiko-früherkennungssystem ist bisher nicht eingerichtet worden."

Herne, den 13.04.2015
GPA NRW

Herne, den 13.04.2015

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Bergische Volkshochschule, Solingen

Anlage 1
Seite 1

Aktivseite

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Passivseite

	31.12.2013		31.12.2012			31.12.2013		31.12.2012	
	€	€	€	T€		€	€	T€	T€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Kapitalrücklage		427.519,62		427,5
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		21.397,00		26,2	II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00		0,0
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	125.191,00		136,4		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.808.242,00		1.832,4	
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.592,00		6,1		2. Sonstige Rückstellungen	1.478.482,18	3.286.724,18	1.809,5	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	403.364,00	531.147,00	519,5		C. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 34,92 (Vj.: T€ 0,1)	34,92		0,1	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: T€ 0,0)	432.468,41		675,1		2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 50.582,26 (Vj.: T€ 105,1)	50.582,26		105,1	
2. Forderungen gegen Gesellschafter davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: T€ 0,0)	1.718.650,19		1.719,0		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 346.778,16 (Vj.: T€ 380,5)	346.778,16		380,5	
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 1.684.047,97 (Vj.: T€ 1.756,9) davon gegen Gesellschafter: € 1.684.047,97 (Vj.: T€ 1.756,9)	1.693.767,65	3.844.886,25	1.808,6		4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 158.921,73 (Vj.: T€ 226,5) davon aus Steuern: € 83.083,32 (Vj.: T€ 95,0) davon gegenüber Gesellschaftern € 73.646,91 (Vj.: T€ 131,4)	158.921,73	556.317,07	226,5	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.515,21	1,9		D. Rechnungsabgrenzungsposten		140.619,38	123,6	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.234,79	12,4						
		<u>4.411.180,25</u>	<u>4.905,2</u>				<u>4.411.180,25</u>	<u>4.905,2</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		4.891.357,16	6.282,2
2. Sonstige betriebliche Erträge		4.251.871,03	4.393,9
3. Gesamtleistung		9.143.228,19	10.676,1
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	47.389,36		79,8
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.544.821,83	1.582.211,19	1.656,5
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.821.052,09		4.592,2
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 212.389,78 (Vj.: T€ 290,5)	956.279,96	4.777.332,05	1.201,2
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		174.105,60	197,7
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.466.925,77	2.951,8
8. Betriebsergebnis		132.653,58	-3,1
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.832,42	3,1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 134.486,00 (Vj.: T€ 0,0)		134.486,00	0,0
11. Finanzergebnis		-132.653,58	3,1
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00	0,0
13. Jahresüberschuss		0,00	0,0

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013

Allgemeine Angaben

Die Körperschaft hat ihren Sitz in Solingen. Darüber hinaus werden Zweigstellen in den Verbandsgemeinden Solingen und Wuppertal unterhalten.

Zweck der Körperschaft ist nach der Satzung die Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule, der Familienbildung und der Beschäftigung und Qualifizierung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

Die Zweckverbandssatzung ist am 30.12.2005 in Kraft getreten.

Der Zweckverband bilanziert gemäß Zweckverbandssatzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB.

Die Darstellungsform der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Staffelform aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bewertet und um planmäßige Abschreibungen p.r.t. vermindert.

Die von den Städten Wuppertal und Solingen zum 01.07.2006 eingebrachten Vermögensgegenstände wurden zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten bewertet und ebenfalls um planmäßige Abschreibungen p.r.t. vermindert.

Bei der Bemessung der Abschreibungen wurde auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgestellt. Die Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (150,01 bis 1.000 EUR) wurden keine neuen Sammelposten mehr gebildet. Bestehende Sammelposten wurden übernommen und nach den Vorschriften des HGB für GWG Sammelposten weiter abgeschrieben.

Mietereinbauten werden entsprechend der Mietdauer linear abgeschrieben.

Die Wertansätze der bezogenen Waren entsprechen grundsätzlich den Anschaffungskosten gem. § 255 HGB. Zum Umlaufvermögen wurde hinsichtlich der Vorräte wegen Geringfügigkeit auf eine Aktivierung zum 31.12.2013 verzichtet. Es bestehen keine expliziten Lager.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 128,62 € und Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1.396,00 € wurden berücksichtigt.

Die Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen aller Beamtinnen und Beamten erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Steuerberaterfirma Rinke Treuhand GmbH.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen erfolgte nach § 22 der Eigenbetriebsverordnung NW unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 5,00 %. Fluktuationswahrscheinlichkeiten wurden nicht berücksichtigt. Als Rechnungsgrundlage dienten die steuerlich anerkannten Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Die Höhe der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze ermittelt. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Für eine zur Stadt Solingen zurückversetzte Beamtin wurde eine Verbindlichkeit in Höhe des mit der Stadt Solingen vereinbarten Abfindungsbetrages (27.806,53 €) gebildet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in Höhe von € 2.160.838,28 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, in Höhe von € 1.684.047,97 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 75.822,69 enthalten.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 1.684.047,97 enthalten. Ein Zahlungsplan steht noch nicht fest. Die Forderungen stammen aus übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der Personalüberleitungsverträge. Die Verbandsgemeinden haben zugesichert, die auf den Zweckverband übertragenen Altverpflichtungen auszugleichen. Des Weiteren befinden sich in den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von € 7.603,39.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Es ergibt sich ein Abgrenzungsbetrag i. H. v. € 12.234,79. Hierbei handelt es sich um die Beamtengehälter für Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 ausbezahlt worden sind.

Eigenkapital

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag € 427.519,62.

Hierin enthalten ist das Anlagevermögen, welches die Städte Solingen und Wuppertal zum 01.07.2006 in Höhe von € 700.147,77 in den Zweckverband eingelegt haben.

Weiterhin wurden Forderungen an die beiden Städte in Höhe von € 1.462.960,00 ausgewiesen.

Als Entnahmen stehen den Einlagen die eingebrachten Rückstellungen zum 01.07.2006 in Höhe von € 1.735.588,15 gegenüber.

Das Eigenkapital der Bergischen VHS hat sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

Eigenkapitalposition	Anfangsbestand €	Entnahmen €	Zugänge €	Endbestand €
Kapitalrücklage	427.519,62	0,00	0,00	427.519,62

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsposition	Anfangsbestand €	Inanspruchnahme €	Auflösung €	Zuführung €	Aufzinsung €	Endbestand
Pensionsrückstellung	1.569.093,00	6.274,00	106.528,00	13.827,00	78.299,00	1.548.417,00
Beihilferückstellung	263.295,00	1.053,00	17.875,00	2.320,00	13.138,00	259.825,00
Altersteilzeitrückstellung	1.187.028,00	228.422,00	0	81.478,00	43.049,00	1.083.133,00
Urlaubsrückstellung	125.555,51	125.555,51	0	94.109,41		94.109,41
Gleitzeitrückstellung	47.137,74	47.137,74	0	50.423,49		50.423,49
Jubiläumsrückstellung	12.090,50	2.084,40	0	1.498,40		11.504,50
Gewährleistung	1.000,00	0	0	0		1.000,00
Jahresabschlusskosten	33.531,21	28.769,21	3.012,00	31.967,34		33.717,34
Archivierungskosten	21.133,30	0	0	423,89		21.557,19
Sonstige Rückstellungen	382.031,73	234.063,29	57.025,00	92.093,81		183.037,25
SUMMEN	3.641.895,99	673.359,15	184.440,00	368.141,34	134.486,00	3.286.724,18

Die sonstigen Rückstellungen umfassen mögliche Verpflichtungen zur Rückzahlung von erhaltenen Zuschüssen (T€ 102), Urheberrechtsansprüche der VG Wort (T€ 2), Erstattungsansprüche der Stadt Solingen für Telekommunikationsleistungen (T€ 40) sowie Vergütungsansprüche von Mitarbeiterinnen, mit denen Aufhebungsverträge geschlossen wurden (T€ 39).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben in Höhe von 556.317,07 € eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert. In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 48.724,58 enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 73.646,91 € enthalten.

In 2013 wurden EU-Zuschüsse für Projekte, deren korrespondierende Auszahlungen erst in Folgejahren anfallen, unter „erhaltene Anzahlungen“ gebucht (50.582,26 €).

Passive Rechnungsabgrenzung

Es sind vorwiegend Entgelteinnahmen aus dem Kursgeschäft abzugrenzen. Folgende Fälle sind abzugrenzen:

Entgelteinnahmen für Kurse in 2014 die jedoch bereits vollständig in 2013 bezahlt wurden (12.274,50 €).

Der Entgeltanteil bei jahresübergreifenden Kursen, der sich auf das Geschäftsjahr 2014 bezieht, beträgt €97.915,38.

Weiterhin sind Spenden abzugrenzen in Höhe von €30.429,50.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung oder nach § 251 HGB anzugeben wären, existieren nicht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Erlösart	2013	2012
Zuschüsse	3.044.602,50 €	4.359.659,05 €
Teilnehmerentgelte	1.823.269,37 €	1.816.970,02 €
Sonstige	23.485,29 €	105.528,94 €
SUMME	4.891.357,16 €	6.282.158,01 €

Die Teilnehmerzahlen des öffentlichen Weiterbildungsprogramms entwickelten sich wie folgt (Stoffgebiete des DVV):

	Politik-Gesellschaft-Umwelt	Kultur / Gestalten	Gesundheit	Sprachen	Arbeit / Beruf	Grundbildung / Schulabschlüsse	Ohne Zuordnung
Teilnehmende in Kursen 2013	6.258	4.773	7.009	11.846	1.670	929	17
Teilnehmende in Kursen 2012	7.217	4.503	7.011	10.700	1.749	932	0
Teilnehmende in Einzelveranstaltungen 2013	6.584	1.778	1.211	116	36	145	0
Teilnehmende in Einzelveranstaltungen 2012	6.399	1.612	1.467	173	85	185	50

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Zweckverbandsumlagen der Städte Wuppertal und Solingen i.H.v. € 4.162.085,14 enthalten.

Das – in der Rückstellung enthaltene – mit dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 vereinbarte Gesamthonorar in Höhe von € 11.100,00 € enthält ausschließlich Leistungen im Rahmen der Abschlussprüfung.

Sonstige Angaben

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anzahl der Mitarbeiter

Vertragsart	Daten	Bereich					Gesamt 2013	Gesamt 2012
		Allgemeine und berufliche Weiterbildung	Beschäftigung und Qualifizierung	Familienbildung	Leitung / Zentralverwaltung			
Berufsausbildungsvertrag	Anzahl – MitarbeiterInnen	0	0	0	0	0	0	11
	Vollzeitstellen	0	10	0	0	0	0	10
Unbefristeter Arbeitsvertrag und Beamtenverhältnisse	Anzahl – MitarbeiterInnen	36	7	5	29	77	106	
	Vollzeitstellen	28,18	6,1	3,85	24,55	62,68	84,45	
Befristeter Arbeitsvertrag	Anzahl – MitarbeiterInnen	1	0	0	3	4	3	
	Vollzeitstellen	0,23	0	0	0,61	0,84	1,14	
Gesamt-Anzahl – MitarbeiterInnen		37	7	5	32	81	120	
Vollzeitstellen		28,41	6,1	3,85	25,16	63,52	95,59	

Der Zweckverband hatte zum Ende des Geschäftsjahrs 2013 = 81 Beschäftigte. Davon waren 77 Arbeitnehmer Festangestellte oder Beamte und 4 Mitarbeiter in einem zeitlichen befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Hinzu kamen 7 MitarbeiterInnen in der Ruhephase der Altersteilzeit.

Der Personalaufwand betrug € 4.777.332,05 und setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwandsart	2013 €	2012 €
Löhne und Gehälter	3.821.052,09	4.465.524,56
Soziale Abgaben und Aufwendungen	1.018.420,93	1.225.293,18
Beihilfen	12.692,49	33.141,47
Zuführung / Auflösung Rückstellungen	- 109.309,00	-226.119,78
Sonstige Personalkosten	34.475,54	294.221,46
SUMMEN	4.777.332,05	5.792.060,89

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung

Geschäftsleitung des Zweckverbandes sind der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher. Die Funktionen werden unentgeltlich wahrgenommen.

Organe des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat laut Satzung eine Versammlung, in die jedes Verbandsmitglied sieben Vertreter/innen entsendet.

Verbandsvorsteher ist Herr Ernst Schneider, Stadtdirektor der Stadt Solingen a.D., sein Stellvertreter ist Herr Dr. Johannes Slawig, Stadtdirektor der Stadt Wuppertal.

Der hauptamtlichen Leitung des Zweckverbands gehörten im Jahr 2013 an:

Frau Monika Biskoping (pädagogische Leitung)
Herr Udo H. Bente (kaufmännische Leitung)

Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung gehörten in 2013 an:

Name	Funktion	Gezahlte Sitzungsgelder und Fahrkostenerstattung
Firuzkhan, Hasan	Ratsmitglied SG	16,50
Geisendörfer, Ralf	Ratsmitglied W	51,30
Hartwig, Peter	Ratsmitglied W	125,40
Krause, Manfred	Ratsmitglied SG	79,50
Kurzbach, Tim	Ratsmitglied SG	103,20
Nocke, Matthias	Beigeordneter W	0,00
Preuß, Markus	Ratsmitglied SG	47,40
Racke-Watzlawek, Gabriele	Ratsmitglied SG stellv. Vorsitzende der ZVV	94,20
Rosenbaum, Gerrit	Ratsmitglied SG	46,20
Schlüter, Gisela	Ratsmitglied SG	65,40
Schneider, Ernst	Stadtdirektor a.D. SG zugleich Verbandsvorsteher	0,00
Schulz, Marc	Ratsmitglied W	69,00
Suika, Jörn	Ratsmitglied W	57,15
Villwock, Rainer	Ratsmitglied SG	45,90
Vorsteher, Peter	Ratsmitglied W	21,60
Wagner, Oliver	Ratsmitglied W	21,00
Warnecke, Renate	Ratsmitglied W Vorsitzende der ZVV	69,90
		913,65

Bilanzgewinn

Der Zweckverband erhält Umlagen der Verbandsmitglieder in Höhe des Jahresfehlbetrags. Ein Bilanzgewinn wird nicht ausgewiesen.

Solingen, den 31. Juli 2014

Ernst Schneider
Verbandsvorsteher

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
